

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 118/2020

Sitzung vom 6. Mai 2020

451. Dringliche Anfrage (Klärung der steuerlichen Konsequenzen bei der Unterstützung wirtschaftlicher Corona-Opfer durch Private)

Die Kantonsräte Marc Bourgeois, Zürich, Andreas Geistlich, Schlieren, und Marcel Suter, Thalwil, haben am 20. April 2020 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Der Staat unterstützt momentan wirtschaftliche Opfer der Corona-Krise mit hohen Milliardenbeträgen. Nicht alle Personen sind aber im wirtschaftlich gleichen Ausmass von der Corona-Krise betroffen, und es ist unter der Bevölkerung eine grosse Solidarität gegenüber unverschuldeten Corona-Verlierer/innen zu spüren. Viele natürliche Personen möchten einen Beitrag leisten und Personen, Familien oder Selbständigerwerbenden in ihrem Umfeld finanzielle Direkthilfe schnell, direkt und proaktiv zukommen lassen. Andere führen ohne rechtliche Verpflichtung Auftragsverhältnisse fort und begleichen freiwillig erhebliche Kosten für Leistungen, auf die sie verzichten. Beide Vorgänge können die stark belasteten staatlichen Sozialwerke entlasten.

Möchte allerdings eine Privatperson einer anderen Privatperson, einer Familie oder einem/einer Selbständigerwerbenden in dieser Form unter die Arme greifen, so läuft sie gemäss geltender Praxis Gefahr, dass diese Unterstützung steuerlich als Schenkung beurteilt und bei der unterstützten Person bzw. Familie besteuert wird. Zugleich dürften gemäss geltender Praxis seitens der unterstützenden Person die Voraussetzungen für den steuerlichen Unterstützungsabzug kaum je gegeben sein.

Zwar kommt bei Schenkungen an Personen, die aus objektiven Gründen erwerbsunfähig oder beschränkt erwerbsfähig sind, ein Steuerfreibetrag von 30 000 Franken zum Tragen (was vorliegend oft reichen dürfte). Zudem kann in diesem Fall die unterstützende Person auf ihrem steuerbaren Einkommen bei der Staatssteuer einen Unterstützungsabzug von 2700 Franken geltend machen (was vorliegend oft wenig bringen dürfte). Die Voraussetzungen für diese Abzüge sind gemäss Weisung der Finanzdirektion über Sozialabzüge und Steuertarife allerdings streng und dürften vorliegend kaum je erfüllt werden. Einerseits muss die Unterstützungsbedürftigkeit zeitlich nachhaltig sein, was einmalige Liquiditätsspritzen ausschliesst. Andererseits wäre eine unterstützte Person, eine Familie oder ein/e Selbständigerwerbende/r zunächst verpflichtet, ihr/sein steuerbares Vermögen weitgehend zu veräussern.

Insgesamt ist dies ein starker Negativanreiz für solche eigenverantwortlichen und unbürokratischen Unterstützungsleistungen abseits von Hilfswerken.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Muss davon ausgegangen werden, dass gemäss aktueller Praxis üblicherweise die vollen Schenkungssteuern – falls kein Fall von § 21 Abs. 1 ESchG vorliegt – ohne Steuerfreibetrag gemäss § 21 Abs. 2 lit. b ESchG fällig werden, wenn eine Privatperson eine andere Privatperson, eine Familie oder eine/n Selbständigerwerbende/n, die/der aufgrund der Corona-Krise unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, wie einleitend beschrieben finanziell vorübergehend unterstützt?
2. Muss in diesem Fall gemäss aktueller Praxis üblicherweise davon ausgegangen werden, dass die unterstützende Person keinen Unterstützungsabzug gemäss Steuergesetz § 34 Abs. 1 lit. b geltend machen kann?
3. Wäre es in den Augen des Regierungsrats rechtlich möglich, die Unterstützungsbedürftigkeit gemäss § 34 Abs. 1 lit. b StG bzw. § 21 Abs. 2 lit. b ESchG zumindest vorübergehend so auszulegen, dass eine solche bei wirtschaftlichen Opfern der Corona-Krise (und nur bei diesen) zeitlich und bis zum Freibetrag auch betragsmässig begrenzt bejaht werden kann? Falls ja: Unter welchen Bedingungen gedenkt der Regierungsrat, die Steuerämter anzuweisen, dies so zu handhaben?
4. Falls Nein: Welche alternativen Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um private Solidarität zu ermöglichen, ohne diese steuerlich zu belasten?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Marc Bourgeois, Zürich, Andreas Geistlich, Schlieren, und Marcel Suter, Thalwil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Aufgrund von § 21 Abs. 2 lit. b des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes (ESchG; LS 632.1) werden von steuerbaren Schenkungen an erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige unterstützungsbedürftige Personen Fr. 30 000 abgezogen. Vorausgesetzt wird eine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit oder beschränkte Erwerbsfähigkeit in Kumulation mit einer ebenfalls dauerhaften Unterstützungsbedürftigkeit. Freiwillige Unterstützungsleistungen von Privatpersonen fallen somit unter § 21 Abs. 2

lit. b ESchG, wenn die unterstützte Person dauerhaft erwerbsunfähig oder beschränkt erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig ist. Hingegen sind bei der freiwilligen finanziellen Unterstützung einer natürlichen Person in einer zeitlich begrenzten Notlage die Voraussetzungen von § 21 Abs. 2 lit. b ESchG nicht erfüllt.

Zu Frage 2:

Gemäss § 34 Abs. 1 lit. b des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) können vom steuerbaren Reineinkommen je unterstützte Person Fr. 2700 als Unterstützungsabzug geltend gemacht werden, wenn die steuerpflichtige Person an den Unterhalt der erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt. Die unterstützte Person muss aus objektiven Gründen längerfristig nicht in der Lage sein, selber für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. So ist Arbeitslosigkeit oder reduzierte Arbeitstätigkeit nicht mit Erwerbsunfähigkeit oder beschränkter Erwerbsfähigkeit gleichzustellen. Die Unterstützungsbedürftigkeit muss nachhaltig und nicht nur vorübergehender Natur sein (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts SB.2012.00146 vom 23. September 2013). Für eine finanzielle Unterstützung in vorübergehenden Notsituationen kann daher in der Regel der Unterstützungsabzug nicht gewährt werden. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die gegenwärtige Krise zu wirtschaftlichen Gegebenheiten führt, die für einzelne Personen eine nachhaltige Erwerbsunfähigkeit bewirken, womit bei finanzieller Unterstützung solcher Personen ein Unterstützungsabzug möglich wäre.

Zu Frage 3:

Die steuerliche Behandlung von Zuwendungen oder Unterstützungsleistungen bei der Einkommenssteuer und der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist durch die gesetzlichen Regelungen in den Steuergesetzen und die dazu ergangene Rechtsprechung der Gerichte vorgegeben. Für eine (zeitlich befristete) Abweichung durch Anweisung des Regierungsrates fehlt die gesetzliche Grundlage.

Zu Frage 4:

Gemäss § 32 lit. b StG können natürliche Personen freiwillige Leistungen an den Bund, die Kantone und die Gemeinden sowie an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, im Umfang von höchstens 20% der steuerbaren Einkünfte abziehen. § 65 Abs. 1 lit. c StG sieht für juristische Personen ebenfalls einen Spendenabzug von bis zu 20% des Reingewinns vor. Privatpersonen und Unternehmen, die sich mit Opfern der Corona-Krise solidarisch zeigen und dafür einen steuerlichen Abzug erlangen möchten, haben somit die Möglich-

keit, freiwillige Zuwendungen an die eingangs erwähnten Institutionen zu leisten. Neben dem Bund, dem Kanton und zahlreichen Gemeinden unterstützen auch verschiedene gemeinnützige Institutionen die Opfer der Corona-Krise.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli